

BGer 8C_29/2025 vom 22. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_29_2025

FR: TF 8C_29/2025 du 22 octobre 2025

IT: TF 8C_29/2025 del 22 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 II 462 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 1.2.1

Beim angefochtenen Rückweisungsentscheid handelt es sich, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen wird und die Rückweisung auch nicht einzig des oberinstanzlich Angeordneten dient, um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG (BGE 140 V 321 E. 3.1; 133 V 477 E. 4.2). Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist somit nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Nach der Rechtsprechung bewirkt ein Rückweisungsentscheid in der Regel keinen irreversiblen Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG , weil die rechtssuchende Person ihn später zusammen mit dem neu zu fällenden Endentscheid wird anfechten können (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG). Anders verhält es sich allerdings für den Versicherungsträger, wenn dieser durch den Rückweisungsentscheid mittels materiellrechtlicher Vorgaben gezwungen wird, eine seines Erachtens rechtswidrige Verfügung zu treffen. Während er sich ausserstande sähe, seinen eigenen Rechtsakt anzufechten, wird die versicherte Person im Regelfall kein Interesse haben, gegen einen zu ihren Gunsten lautenden Endentscheid zu opponieren. Der irreversible Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit a BGG wird in diesen Fällen deshalb regelmässig bejaht (vgl. statt vieler: BGE 140 V 282 E. 4.2 mit Hinweisen; Urteil 8C_661/2022 vom 26. Juni 2023 E. 3.3, nicht publiziert in BGE 149 V 177 , aber in: SVR 2023 IV Nr. 52 S. 177).

E. 1.2.2

Die Allianz wendet sich in ihrer Beschwerde gegen die vorinstanzlich bejahte Unfalladäquanz des psychischen Gesundheitsschadens. Dabei handelt es sich um verbindliche materiellrechtliche Vorgaben, zumal die Vorinstanz im Urteilsdispositiv ausdrücklich auf die Erwägungen verweist, so dass der Beschwerdeführerin durch das angefochtene Urteil ein nicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinne der Rechtsprechung droht. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes

wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 145 V 57 E. 4.2). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2, Art. 105 Abs. 3 BGG ; Urteil 8C_664/2024 vom 7. Mai 2025 E. 1).

E. 3.1

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie mit angefochtenem Urteil die Unfalladäquanz des psychischen Gesundheitsschadens entgegen der Allianz bejahte und die Sache zur diesbezüglichen Prüfung der Standardindikatoren (BGE 141 V 281 und 141 V 574) und zur anschliessenden Neuverfügung über den Rentenanspruch und den Anspruch auf eine Integritätsentschädigung an die Allianz zurückwies.

E. 3.2

Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen rechtlichen Grundlagen im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.3

Fest steht und unbestritten ist, dass die Unfalladäquanz des psychischen Gesundheitsschadens hier auf den Zeitpunkt des Fallabschlusses per 31. Oktober 2013 hin nach der Psycho-Praxis (BGE 115 V 133) zu prüfen und der Unfall vom 6. Februar 2007 als mittelschweres Ereignis im engeren Sinne zu qualifizieren ist. Demnach ist die Adäquanz in diesem Bereich - sofern nicht ein einziges Adäquanzkriterium in besonders ausgeprägter oder auffallender Weise gegeben ist - zu bejahen, wenn mindestens drei Adäquanzkriterien erfüllt sind (SVR 2010 UV Nr. 25 S. 100, 8C_897/2009 E. 4.5; Urteil 8C_551/2024 vom 2. Juli 2025 E. 4.3).

E. 4.1

Das kantonale Gericht prüfte die praxisgemäss unbestritten ausschlaggebenden Adäquanzkriterien basierend auf dem bundesrechtskonform festgestellten rechtserheblichen Sachverhalt und bejahte in der Folge vier der sieben Kriterien. Mit einlässlicher und in allen Teilen überzeugender Begründung, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), erkannte es die Kriterien der besonders dramatischen Begleitumstände oder besonderen Eindrücklichkeit des Unfalls, der Schwere oder besonderen Art der erlittenen Verletzungen, der körperlichen Dauerschmerzen und des Grades und der Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit als in einfacher Form erfüllt an und schloss daher auf die Unfalladäquanz des psychischen Gesundheitsschadens.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin rügt demgegenüber, die Vorinstanz habe unter Verletzung von Art. 6 UVG die Unfalladäquanz bejaht. Sie bestreitet zu Recht nicht, dass die Beschwerdegegnerin laut angefochtenem Urteil nach dem Unfall an Durchschlafstörungen mit Albträumen und Flashbacks beim Einschlafen litt, weshalb davon auszugehen sei, dass sie sich - trotz Bewusstlosigkeit im Unfallzeitpunkt - in gewisser Weise an das Unfallgeschehen erinnere. Was die Beschwerdeführerin vorbringt, überzeugt nicht, zumal sie mit keinem Wort geltend macht und nicht ersichtlich ist, dass die Vorinstanz aus dem feststehenden Sachverhalt bundesrechtswidrige Schlussfolgerungen gezogen hätte. Weshalb die vom kantonalen Gericht detailliert aufgelisteten, anlässlich des Polytraumas vom 6.

Februar 2007 unfallbedingt zugezogenen Verletzungen an der Halswirbelsäule, welche die chirurgische Dekompression und Stabilisierung vom 22. Februar 2007 im Zentrum E._____ erforderten, nicht geeignet gewesen sein sollten, das Kriterium der Schwere und besonderen Art der erlittenen Verletzungen (vgl. Urteil 8C_116/2009 vom 26. Juni 2009 E. 4.3) zu erfüllen, ist nicht nachvollziehbar. Auch in Bezug auf das gemäss angefochtenem Urteil erfüllte Kriterium der körperlichen Dauerschmerzen zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, inwiefern die Vorinstanz die Beweislage bundesrechtswidrig gewürdigt und aus den Beurteilungen der MEDAS-Gutachter und des die Beschwerdeführerin beratenden Arztes im Zusammenhang mit dem wegen der organisch ausgewiesenen Wirbelsäulenaaffektionen unbestritten auf 22,5% geschätzten Integritätsschaden zu Unrecht körperliche Dauerschmerzen bejaht habe. Während das kantonale Gericht gestützt auf das MEDAS- und das Asim-Gutachten von einer vierjährigen, vollständigen, somatisch bedingten Arbeitsunfähigkeit ausging, anerkennt die Beschwerdeführerin immerhin, selbst wenn sie "zu Gunsten der Beschwerdegegnerin" bis 2010 eine teilweise somatisch begründete volle Arbeitsunfähigkeit "akzeptieren würde", was praxisgemäss für die Erfüllung dieses Kriteriums ausreicht (vgl. Urteil 8C_547/2020 vom 1. März 2021 E. 5.1 mit Hinweisen), wäre es zumindest nicht in ausgeprägter Weise erfüllt.

E. 4.3

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin ändern nichts daran, dass die vorinstanzliche Bejahung von vier Adäquanzkriterien in jeweils einfacher Form jedenfalls nicht als bundesrechtswidrig zu beanstanden ist. Folglich hat es beim angefochtenen Urteil sein Bewenden.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.